

Beschluss des BACDJ zum anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Abstandsgebotes zur Sicherungsverwahrung

Katalog der Anlasstaten:

Der bestehende Katalog der Anlasstaten hat sich grundsätzlich bewährt, an ihm sollte auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgehalten werden.

Therapieunterbringungsgesetz:

Neben einer Regelung zur nachträglichen Therapieunterbringung besteht in Einzelfällen ein eigenständiger Anwendungsbereich für das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG). Während die Unterbringung nach dem ThUG an eine aufgrund des Rückwirkungsverbotes für erledigt erklärte Sicherungsverwahrung anknüpft, stellt die nachträgliche Therapieunterbringung die erstmalige Anordnung einer Unterbringung dar. Geeignet für den Vollzug der Unterbringung nach dem ThUG sollen zukünftig auch Einrichtungen des Justizvollzuges für Sicherungsverwahrte sein, sofern diese wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der psychischen Störung im Rahmen einer so wenig wie möglich belastenden Unterbringung gewährleisten.

Abstandsgebot:

Während des Strafvollzugs sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und so den Vollzug der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Der Vollzug muss diesem Prinzip folgen und alle Möglichkeiten ergreifen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und damit frühzeitig beginnen, um die dafür erforderlichen Behandlungsmaßnahmen möglichst vor dem Strafvollzug abzuschließen und den Antritt der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Auf Grund der spezialpräventiven Ausrichtung der Sicherungsverwahrung - dem Schutz der Allgemeinheit vor Rückfällen gefährlicher Straftäter - muss sich der Vollzug der Maßregel deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung unterscheiden sich grundlegend in ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation, weshalb die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens der Sicherungsverwahrung dem spezialpräventiven Charakter Rechnung zu tragen hat. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot), da eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein kann, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Unterbrachten hinreichend Rechnung trägt.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Abstandsgebot verlangt ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept, das den allein präventiven Charakter der Maßregel

deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Unterbrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Das Abstandsgebot begründet überdies das Erfordernis einer Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit zu rechtfertigen ist. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Das Leben in der Unterbringung darf allein solchen Beschränkungen unterworfen werden, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind. Das verfassungsrechtlich verbürgte Resozialisierungsgebot (BVerfGE 98, 169 <200>), gilt dabei gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe wie der Sicherungsverwahrung (BVerfGE 109, 133 <151>).

Regelung einer nachträglichen Therapieunterbringung psychisch gestörter, hochgradig gefährlicher Straftäter:

Es besteht die Notwendigkeit, psychisch gestörte Täter, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, im Wege einer nachträglichen Therapieunterbringung zum Schutz der Bevölkerung unterbringen zu können. Wir brauchen eine Lösung für Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit erst im Strafvollzug herausstellt, weil v. a. psychische Störungen erst in langjähriger Beobachtung zu Tage treten. Denn die vorbehaltene Sicherungsverwahrung löst nicht alle Fälle. Für Anlasstaten bis Ende 2010 ist weiterhin gesetzlich nach wie vor die Möglichkeit der nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Auch das Wiederaufnahmeverfahren (§§ 359 ff. StPO) kann die nachträgliche Therapieunterbringung aus folgenden Gründen nicht ersetzen:

Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten ist nach § 359 StPO zwar auch möglich, wenn neue Tatsachen zu einer „wesentlich andere[n] Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung führen könnten. Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten liegt aber nur vor, wenn die Maßregel entfällt, verkürzt oder durch eine objektiv mildere ersetzt wird (Meyer-Goßner, 54. Aufl. 2011, § 359 Rn. 42; LR-Gössel, 25. Aufl. 2003, § 359 Rn. 151). Hieran fehlt es in Fällen der vorliegenden Art, weil die „neuen“ Tatsachen nicht zu Wegfall, Verkürzung oder Abmilderung einer Maßregel, sondern gerade zu deren Anordnung führen würden. Somit ist nur der enge Anwendungsbereich der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten (§ 362 StPO) eröffnet, bei welchem aber das Bekanntwerden neuer Tatsachen keinen Wiederaufnahmegrund bildet.

Darüber hinaus ist das Wiederaufnahmeverfahren kein Rechtsinstrument zur Ergänzung oder Korrektur von Entscheidungen, die aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung nicht mehr sachgerecht erscheinen. Im Fall einer psychischen Störung des Verurteilten, deren Anknüpfungstatsachen nicht bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung vorlagen oder

erkennbar waren, stellt daher die nachträgliche Therapieunterbringung die einzige Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung dar.

Die von dem Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Spielräume müssen im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit für Anlasstaten ab 2011 umfassend genutzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 die nachträgliche Verlängerung bzw. nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht für schlechthin unzulässig erklärt, sondern – vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgebotes – von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht. Durch das Konzept der nachträglichen Therapieunterbringung werden die von dem Bundesverfassungsgericht für den Übergangszeitraum gemachten Vorgaben dauerhaft gesetzlich normiert. Dabei sind die von dem Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 aufgezeigten engen rechtlichen Voraussetzungen zu beachten. Insbesondere darf keine nachträgliche Korrektur des rechtskräftigen Strafurteils erfolgen, so dass eine solche Unterbringung in der Regel nur dann angeordnet werden kann, wenn die Gefährlichkeit begründende Tatsachen erstmals erkennbar werden.

Die nachträgliche Therapieunterbringung muss Anwendung finden sowohl bei Straftätern, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, als auch bei solchen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind. Für Opfer von Rückfalltätern spielt es keine Rolle, ob der Täter die damalige Anlasstat als Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener begangen hat. Am Ende der Strafhaft kann für psychisch gestörte hochgefährliche - inzwischen erwachsene - Straftäter keine andere Regelung gelten als für alle Straftäter.

Prüfung von zusätzlichen Regelungen zur Krisenintervention:

Das Instrument der Krisenintervention findet Anwendung bei zur Bewährung ausgesetzten Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Entziehungsanstalt und bewirkt eine befristete Wiedereinzugsetzung für maximal drei Monate bei einer akuten Verschlechterung des Zustandes des Verurteilten bzw. bei einem Rückfall in das Suchtverhalten. Das Ziel der Krisenintervention ist die Vermeidung eines Bewährungswiderrufes. Von einer etwaigen Ausweitung des Instruments auf Sicherungsverwahrte wären zum einen die sog. „EGMR-Parallelfälle“ nicht erfasst, da in diesen Fällen die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde, sofern die strengen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben waren, es erfolgte gerade keine Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Zum anderen knüpft die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an eine psychische Erkrankung, die die Schuldfähigkeit ausschließt oder erheblich vermindert, an, während das Vorliegen einer etwaigen psychischen Störung für die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keine Voraussetzung ist.